Die Brandmauer in den neuen Bauordnungen.

Die in der letzten Zeit neu aufgestellten Bauordnungen in einzelnen Teilen Deutschlands, besonders Ostdeutschlands, Schlesien, Ostpreußen, Westpreußen usw. enthalten auch vielfach erleichternde Bestimmungen über die Ausführung von Brandmauern. So sehr solche Erleichterungen zu begrüßen sind, so muß doch gesagt werden, daß sie oft doch zu weit gehen und vom feuertechnischen Standpunkt aus sich nicht immer rechtfertigen lassen.

Insbesondere gilt dies von den in Frage kommenden Bestimmungen, die das Einbinden von Holzwerk in die Brandmauern betreffen. So ist z. B. in den neuen Ostpreußischen Bauordnungen eine erleichternde Bestimmung aufgenommen, nach der bei 38 cm starken Brandmauern die Balkenköpfe bis auf 13 cm an die Nachbargrenze herantreten dürfen. Diese Bestimmung erscheint feuertechnisch nicht recht haltbar. Es steht zweifellos fest und ist durch zahlreiche Beispiele der Praxis tatsächlich erwiesen, daß ein eingemauerter Balkenkopf leicht brennen kann. Es wäre nun zu untersuchen, ob eine ½ Stein starke Verblendung vor dem Balkenkopfe Feuer durchläßt oder nicht. Ein Balken wird nun meist in der Art vermauert, daß der Maurer einigermaßen passende Bruchstücke von Mauersteinen heraussucht und mit diesen den Balken kopfummantelt. Die halben Steine, die zu dieser Ummantelung verwendet werden, sind hierbei nicht viel mehr als Ziegelbrocken, denn, da sie zugehauen werden müssen und nicht größer als ½ Stein sein dürfen, so werden sie in den weitaus meisten Fällen kleiner bemessen, damit sie auf jeden Fall passen. Es ist klar, daß dadurch in den Stoßfugen sich größere oder kleinere Luftschlitze bilden, durch die das Feuer einen Weg zum Balkenkopfe findet. Auch ist die Möglichkeit bei dieser Art der Vermauerung gegeben, daß durch die bei einem Schadenfeuer auftretende Hitze sich Steinstücke aus der ½ Stein starken Mauer lösen und aus der Verblendung herausfallen, wodurch das Feuer ungehindert Zutritt zum Balkenkopf erhält. Daraus ist wohl schon ersichtlich, daß eine 38 cm starke Mauer, in der die Balkenköpfe bis auf 13 cm an die Nachbargrenze herantreten, nicht als Brandmauer bezeichnet werden kann. Zum mindesten sollte die Bauordnung eine Bestimmung enthalten, nach der die Balkenköpfe bei solchen Ausführungen einwandfrei feuersicher ummantelt werden müßten.

Zu beanstanden ist auch eine andere neue Bestimmung, die in einigen Bauordnungen Aufnahme gefunden hat, nach der Brandmauern, die an der Nachbargrenze stehen, bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen über Dach, bei allen anderen Gebäuden wenigstens bis unter die feuersichere Dachhaut geführt werden müssen. Dazu ist vor allem zu bemerken, daß eine andere Behandlung hoher, gegenüber niedriger Gebäude nicht gerechtfertigt ist, denn Erwägungen feuersicherheitlicher Natur sprechen hier nicht mit. Höchstens kommt die Erwägung in Betracht, daß die Menschen sich aus einem niedrigen brennenden Gebäude leichter in Sicherheit bringen können, als aus einem höheren. Ferner ist aber auch das Verhalten der feuersicheren Dachdeckungsarten gegen Durchbrennen ein ganz verschiedenes. Bei Glas- und Holzzementdächern braucht die Brandmauer unbedenklich nur bis unter die Dachhaut reichen. Etwas anderes ist es dagegen mit Pappdächern, dieselben gelten zwar als feuersicher, da sie nicht leicht anbrennen, aber wenn sie einmal in Brand geraten sind, so brennen die Pappflächen mit scharfer Flamme, die sich auf unmittelbar angrenzende Pappdachflächen schnell überträgt. Bei Pappdächern muß also die Brandmauer unbedingt über die Dachhaut hinausreichen. Auch Metalldächer sind nicht einwandfrei, da sie sehr gute Wärmeleiter sind und ihre Glühhitze sich auf die hölzerne Unterlage übertragen kann. Immerhin ist aber die Brandgefahr hier nicht groß, da die Metallhaut für Luft undurchlässig ist, daher die hölzerne Schalung nur schwer in Brand geraten kann. Bei Metalldächern wird daher die Brandmauer vielleicht nur bis unter die Dachhaut zu reichen brauchen. Bei Biberschwanzdächern kann die Brandmauer unbedenklich unter der Dachhaut endigen, da die ebenen Biberschwänze in doppelter Schicht mit sich überdeckenden Fugen verlegt werden. Pfannendächer dagegen haben keine dicht aufliegende Haut. Man verstreicht zwar die Fugen der Pfannen mit Mörtel, aber die meist geringe Haltbarkeit desselben ist ja bekannt. In die breiten Fugen kann über die Pfannendächer hinstreichendes Feuer leicht eindringen und die Unterlage entzünden. Bei unverschalten Pfannendächern muß also die Brandmauer unbedingt über Dach geführt werden. Zur Erzielung größerer Regendichtigkeit werden die Pfannendächer öfter verschalt, aber auch hierdurch werden die Verhältnisse in feuersicherheitlicher Beziehung nicht geändert, zumal bei solchen Ausführungen der Fugenverstrich meist weggelassen wird. Nur wenn ein guter Fugenverstrich vorhanden ist, kann bei einem verschalten Pfannendach die Brandmauer unter Dach endigen. Hierbei muß aber die Brandmauer durch die auszuschneidende Verschalung hindurch bis unter die Pfannen geführt werden. C. W.

Ziegel oder Beton im Wohnungsbau.

In dem Aufsatze „Stoffgerechte Bearbeitung von Beton" (Nr. 60, Seite 239 dieses Jahrg.) wurde an dieser Stelle der Auffassung Raum gegeben, daß die Anwendung des Betons im Hochbau nach dem Kriege zweifellos stark vermehrt werden wird und daß der Mangel an sonstigen Baustoffen, vor allem die ungeheure Preissteigerung derselben und nicht zuletzt die hohen Arbeitslöhne, die bei der Herstellung von Ziegelbauten werden gezahlt werden müssen, dazu drängen, die an sich billigere Eisenbetonbauweise — ganz besonders auch im Wohnhausbau — zu bevorzugen. Der Deutsche Tonindustrie-Verein (E. V.), als die wirtschaftliche Interessenvertretung der Ziegel- und Tonindustrie, erhebt hierzu folgende beachtenswerte Einwände:

Zunächst müsse die Auffassung, daß die einschränkende Verwendung von Ziegeln die Baukosten verringert, als unbegründet bezeichnet werden. Die Preise für Zement und Kalk haben während des Krieges ganz erheblich größere Steigerungen zu verzeichnen, als dies für Ziegel der Fall ist. Die Ziegeleien klagen nicht ohne Grund darüber, daß ihnen im Verhältnis zu den Selbstkosten nur unzureichende Preise bewilligt werden. Die Aufwendungen für Ziegel bei Bauausführungen betragen nur etwa ½ der gesamten Baukosten, so daß sie nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind. Ferner muß auf folgende Umstände hingewiesen werden, die es geradezu zur Notwendigkeit machen, daß die Ziegelbauweise in umfassenderem Maße bei der Herstellung von Wohnhausbauten Anwendung findet. Die Ziegelindustrie

ist insofern im deutschen Reichsgebiet bodenständig, als der Absatz ihrer Erzeugnisse nur in einem beschränkten Gebiet um die Herstellungslage, nämlich die Ziegelei, möglich ist; denn Ziegel vertragen in Ansehung der Preise und ihres Gewichtes keine allzu hohen Frachtkosten. Für sie spielt also der Frachtraum nur eine untergeordnete Rolle. Das Gegenteil ist hinsichtlich des Zements der Fall. Die Zementfabriken überziehen das Reichsgebiet nicht mit einem so dichtmaschigen Netz von Anlagen wie die Ziegelindustrie. Etwa 160 Zementfabriken stehen 18 000 Ziegeleien gegenüber. Zement wird bei den verhältnismäßig hohen Preisen aus weiterer Entfernung an die Verwendungsstätte herangeholt. Auch ist die Herstellung von Zement an bestimmte Gebiete gebunden, während die Ziegelindustrie über das ganze Reich verbreitet ist. Die Versendung von Zement erfordert also Frachtraum, der dadurch anderen Zwecken entzogen wird. Die Empfehlung der Betonbauweise führt demnach zu einer Verminderung des zur Verfügung stehenden Frachtraumes.

Auch die Frage der Kohlenbeschaffung wird bei der Verwendung der geeigneten Baustoffe eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Die während des Krieges aufgetretenen Schwierigkeiten der Kohlenförderung und der Kohlenverfrachtung werden auch in der Zeit der Überleitung in die Friedenswirtschaft nach Kriegsschluß noch andauern. Es steht aber fest, daß der Kohlenverbrauch der Zement- und Kalkindustrie verhältnismäßig bedeutend größer ist, als die Beanspruchung von Kohlen durch die Ziegeleien. Nach Berechnungen, die von fachtechnischer Seite angestellt worden sind, wird für die Herstellung von Zement an Kohlen etwa 35 v. H. der Gewichtsmenge der fertigen Erzeugnisse verbraucht. Demgegenüber wiegen 1000 Ziegel etwa 70 Zentner. Für die Herstellung von 1000 Ziegeln werden in der Regel nicht mehr als $3^1/_2$ Zentner benötigt, demnach also nur etwa 5 v. H. Die Kohlenmenge, welche demnach auf 1 cbm Mauerwerk aus Ziegeln bzw. Beton zu rechnen ist, ergibt sich aus folgender Betrachtung:

1 cbm Vollziegelmauerwerk wiegt . . .	1800 kg
1 cbm Lochziegelmauerwerk wiegt . .	1300 kg
1 cbm Beton mit Kiesschotter wiegt . .	2200 kg

Nimmt man nun die Zusammensetzung des Betons im Verhältnis von 1 Zement zu 6 Kiesschotter an, so würden also zum Brennen von

1 cbm Vollziegelmauerwerk . . .	90 kg Kohlen,
1 cbm Lochziegelmauerwerk . .	65 kg Kohlen,

dagegen zum Brennen des Zements für

1 cbm Kiesschotterbeton	110 kg Kohlen

erforderlich sein.

Aber noch andere Gründe sprechen für die Verwendung von Ziegeln beim Wohnhausbau gegenüber derjenigen von Beton.

Wohnungen, die unter Verwendung von Betonmauerwerk hergestellt sind, sind wegen der Luftundurchlässigkeit dieses Mauerwerkes nicht nur der Gesundheit der Bewohner unzuträglich, sondern auch kälter als die aus Ziegeln, namentlich als die aus Lochziegeln hergestellten Wohnungen, so daß sie zur Warmhaltung dauernd eine größere Kohlenmenge benötigen, als aus Ziegelmauerwerk hergestellte Wohnräume.

Ebenso ist die Verwendung von Schlackenbeton aus gesundheitlichen Gründen bei der Herstellung von Wohnungen zu verwerfen; denn alle Schlacken enthalten Salze hygroskopischer (Feuchtigkeit anziehender) Art, außerdem Schwefelverbindungen, welche Schwefelwasserstoff, ein für die Gesundheit in höchstem Grade unzuträgliches Gas, abgeben. Das Wohnen in aus Schlackenbeton hergestellten Häusern ist daher für die Gesundheit noch weniger zuträglich als das Wohnen in Häusern, welche aus Kiesbeton errichtet sind.

Auch die etwaige Befürchtung, es könnte ein Mangel an Ziegeln und damit eine ungeheure Preissteigerung derselben bei stark einsetzendem Bedarf für den Wohnungsbau eintreten, ist durchaus nicht berechtigt. Wenn gegenwärtig Ziegel nicht in unbegrenzter Menge vorhanden sind, so liegt dies daran, daß es den Ziegeleien an Kohlen und Arbeitern mangelt. Sobald die Ziegeleien dagegen mit den erforderlichen Kohlen beliefert werden, können Ziegel in mehr wie ausreichender Weise beschafft werden, wobei nach den vorstehenden Berechnungen die Steigerung der Ziegelerzeugung nicht im entferntesten einen Mehrbedarf an Kohlen in dem Umfange bedingen würde, wie er durch eine verstärkte Erzeugung von Zement für die Herstellung von Betonbauten notwendig wäre. Eine verstärkte Ziegelerzeugung wird nach Beendigung des Krieges schon dadurch wieder eintreten, daß die aus dem Felde heimkehrenden Krieger sich ihrem Gewerbe wieder zuwenden werden. Diese Wiederaufnahme der Herstellung von Ziegeln und damit die volle Ausnutzung der Werks- und Betriebseinrichtungen werden im Zusammenhang mit dem von keinerlei gesetzlichen Maßnahmen eingeengten freien Wettbewerb auch hier am besten auf die Preisbildung ausgleichend wirken. Nach allen volkswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den Erfahrungen, die sich gerade im Kriege bei der Beeinflussung der Preisbildung für Industrieerzeugnisse ergeben haben, muß einer jeden Industrie, bei der eine Steigerung der Erzeugung erzielt werden soll, die Freiheit gegeben sein, für ihre Erzeugnisse Preise zu fordern, die ihr nicht nur eine Entschädigung für die Gestehungskosten, für ihren Aufwand an Arbeit, für die Verzinsung ihres Kapitals und für ihre geschäftliche Gefahr bedeuten, sondern ihr auch noch einen entsprechenden Unternehmergewinn lassen. Nur dadurch wird der Anreiz zur Steigerung der Erzeugung gegeben. Aber gerade diese Steigerung der Erzeugung und damit des Absatzes der Erzeugnisse wirkt infolge ihrer gründlichen Ausnutzung der Betriebseinrichtungen auf die Verbilligung der Gestehungskosten und diese sind der beste Regler für die Verkaufspreise. Nur durch diese Verbilligung der Betriebskosten und den nach dem Kriege wieder einsetzenden freien Wettbewerb der Werke wird am besten dafür gesorgt werden, daß nach dem Kriege hinreichende Mengen an Ziegeln zum Wohnungsbau in guter Beschaffenheit und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen. Damit werden am besten die Befürchtungen für einen Mangel und eine besondere Preissteigerung für Ziegel aus dem Wege geräumt, abgesehen davon, daß bei dem verhältnismäßig geringen Anteil der Aufwendungen für Ziegel an den gesamten Baukosten die Preisgestaltung für Ziegel allein nicht richtunggebend bei der Wahl der Baustoffe sein kann. Dagegen weisen die anderen vorstehend aufgeführten Gründe die Notwendigkeit auf die bevorzugte Verwendung von Ziegeln ganz besonders bei der Errichtung von Wohnbauten hin.

Müllschlucker.

Das Herunterschaffen von Hausmüll und Kehricht aus den Wohnungen der oberen Geschosse ist eine recht unangenehme Arbeit, die von den Hausbewohnern nur ungern ausgeführt wird. Zur Beseitigung des Hausmülls gibt es zweierlei Wege: entweder wird derselbe in kleinen Gefäßen (Mülleimern) gesammelt, die nach längeren oder kürzeren Zeitabschnitten in einen großen, sämtlichen Hausbewohnern zur Benutzung dienenden Müllkasten entleert werden, oder man verwendet Müllschlucker. Im Hinblick darauf, daß der Hausmüll vielfach Stoffe enthält, die organischen Ursprunges sind und demzufolge in Verwesung und Fäulnis übergehen, kann das längere Aufbewahren gesundheitsschädliche Folgen mit sich bringen. Abgesehen davon, daß das Befördern des Mülls zuweilen in recht unzweckmäßiger Weise vor sich geht, sind die Gefäße (Mülleimer) niemals dichtschließend, sondern sie lassen stets mehr oder minder Staub und Dünste entweichen und stellen somit nicht nur einen unschönen, sondern auch recht gefährlichen Gegenstand dar.

Die anfänglich gebauten Müllschluckanlagen genügten den Anforderungen, die man billigerweise an sie stellen muß, nicht, denn sie waren mit unangenehmen Begleiterscheinungen verbunden und verrieten insofern eine recht unvollkommene Beschaffenheit, als sich an den Innenflächen der Fallrohre die fäulniserregenden Küchenabfälle festsetzten und Verstopfungen des Abfallrohres veranlaßten. Die Verschlüsse der Aufnahmevorrichtung waren nicht dichtschließend und so kam es, daß die gesundheitsschädlichen Dünste und Staubmassen in die Wohnung drangen, so daß oft schließlich die Polizei durch Einstellung des Betriebes dem Übelstande ein Ende machen mußte. Andererseits machte man nicht selten die Wahrnehmung, daß für die Müllschachtanlage ein unzweckmäßiger, weit von der Küche abgelegener Ort gewählt wurde, wodurch dem Hauswirt sowie dem Mieter wiederum viel Ärger und Verdruß entstand.

Dank der rastlosen Arbeit der Industrie ist es gelungen, durch bauliche Verbesserungen alle diese Mängel zu beseitigen und Anlagen herzustellen, die in jeder Beziehung einwandfrei arbeiten. Die zur Bequemlichkeit der einzelnen Mieter angeordneten Müllschlucker neuester Bauart, d. h. Vorrichtungen, welche die mühelose und gesundheitlich einwandfreie, geruch- und staublose Beseitigung des Hausmülls und der Küchenabfälle unmittelbar aus den Wohnungen ermöglichen, sollten in keiner neuzeitlich eingerichteten Wohnung fehlen. Es sind dies vom Keller bis zu den oberen Stockwerken bzw. bis über Dach in den Außenwänden hochgehende Röhren von etwa 25 cm Durchmesser aus Eisen, Ton, Steinzeug oder Zement. Das untere Ende läuft in einen Trichter aus, der in einen Müllkasten aus Eisen, Blech oder Eisenbeton führt. In jedem Stockwerk ist ein Abzweigrohr vorzusehen, welches in die Wohnung führt. Über dem Dache befindet sich zum Zwecke der Entlüftung ein gut wirkender Sauger. Falls sich also in dem Fallrohr unangenehme Gerüche entwickeln, so werden dieselben durch den Sauger ins Freie geleitet. Da sich nun die meisten Abfallstoffe in der Küche ansammeln, muß sich naturgemäß auch die Müllschluckanlage in unmittelbarer Nähe dieses Raumes befinden und nicht, wie das vielfach beobachtet werden kann, am Balkon. Wie bereits erwähnt, ist die Fallrohrleitung bei Neubauten in den Außenwänden anzuordnen, dagegen pflegt man bei bereits bestehenden Gebäuden das Anbringen der Rohre an den Außenflächen der Umfassungswände, am besten in den Mauerecken mittelst eisernen rostsicheren Bügeln vorzunehmen.

Die an dem Abzweigrohr befestigte Müllaufnahmevorrichtung stellt eigentlich den wichtigsten Teil der gesamten Anlage dar. Sie besteht im allgemeinen aus Grauguß (Blech rostet zu schnell) und kann aus der Wand heraustreten, oder sie liegt mit der Wandfläche bündig und wird mittelst einer gut schließenden Tür abgeschlossen. Dabei sollte man die Einwurfsöffnungen tunlichst mit doppelten Klappen versehen und zwar derart, daß, wenn die untere Klappe geschlossen ist, die obere geöffnet werden kann. Die Bauart selbst ist übrigens ganz verschiedenartig. So besteht eine der verbreitetsten Aufnahmevorrichtung beispielsweise aus einem walzenförmigen Behälter mit anschließendem Abfallrohr. In diesem Behälter dreht um die halbe Achse eine Trommel mit quadratischem Hohlraum, welch letzterer zum Aufnehmen des Mülleimers dient. Der Behälter selbst wird mittelst einer Tür nach außen luftdicht abgeschlossen. Im Innern kann übrigens eine Vorrichtung angebracht werden, die, an die Wasserleitung bzw. einen Wasserbehälter angeschlossen, je nach Bedarf zum Ausspülen und Reinigen der Aufnahmevorrichtung dient. Um Verstopfungen der Rohre sowie Verunreinigungen mit Sicherheit zu vermeiden, werden zuweilen auch scharfe Stahlbesen eingebaut, die je nach Bedarf in dem Fallrohr auf und ab bewegt werden. Im übrigen ist die Aufnahmevorrichtung derart zu bauen, daß größere Gegenstände nicht durchfallen können, wodurch eine Verstopfung des Schachtes auf alle Fälle vermieden wird.

Architekt Ha.

Grundzüge für das Wohnungswesen.

Der Herr Staatskommissar für das Wohnungswesen hat Grundzüge aufgestellt, die auf eine Rationierung der Bauten und den Verkehr mit Baustoffen abzielen. Der „Bau-Markt" berichtet darüber:

I. Die „Bauzulassung", deren nach der Bundesratsverordnung alle baupolizeilich genehmigten Bauten bedürfen, wird von „Regierungsstellen für das Wohnungswesen erteilt, für Groß-Berlin von einer besonderen Stelle. Die Mitglieder der Regierungsstellen für das Wohnungswesen werden von dem Regierungspräsidenten ernannt, die der Groß-Berliner Stelle von dem Oberpräsidenten von Berlin. Den Vorsitzenden ernennt der Regierungspräsident bzw. der Oberpräsident von Berlin. Für die von ihm als solche festgestellten „Wohnungsbedarfgebiete" kann der Staatskommissar für das Wohnungswesen die Erteilung der „Bauzulassung" den Landräten bzw. Gemeindevorständen in Stadtkreisen übertragen, soweit es sich um Bauten mit Kleinwohnungen, d. h. mit Wohnungen von nicht mehr als 4 Räumen einschließlich Speiseküche und um Behelfsbauten handelt. Maßgebend für die „Bauzulassung" ist die Dringlichkeit des Bauzweckes insbesondere unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Wohnungsbedürfnisses, ferner nach Möglichkeit die allgemeine Lage des Baustoff- und Arbeitsmarktes. Die Zulassung von Bauten, die über 1 Million Steine erfordern, kann von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß Verträge wegen der Lieferung der Steine abgeschlossen sind. Regelmäßig hat die angerufene Stelle an der Hand der Bauvorlagen so-

wie summarischer Angaben über die benötigten Baustoffmengen nachzuprüfen, ob nicht Baustoffe gespart werden könnten.

II. Die Rationierung der Bauten wirkt unmittelbar bis zu einem gewissen Grade als Rationierung der Baustoffe. Gegen eine vollständig öffentliche Bewirtschaftung der Baustoffe, also behördliche Erfassung der Erzeugung und Zuleitung der Stoffe von der Erzeugungs- zur Verbrauchsstätte, werden gewichtige Bedenken erhoben. Es wird daher vielleicht genügen, wenn die öffentliche Gewalt lediglich bei der Verteilung desjenigen Baustoffs, der bei dem Wohnungs- und besonders dem Kleinwohnungsbau die entscheidende Rolle spielt, nämlich der Ziegel (d. h. der gebrannten Mauersteine) ausgleichend mitwirkt, sich dagegen bei Baueisen, Zement und Holz, die nach sachverständiger Ansicht in ausreichendem Maße vorhanden sein werden (Holz allerdings vornehmlich wegen der außerordentlichen Kosten für Einschlag und Abtransport nur zu sehr hohen Preisen), auf eine allgemeine preisregelnde und produktionsfördernde Tätigkeit beschränkt.

Ob eine allgemeine Beschlagnahme der Ziegel und behördliche Buchung des Verkehrs mit Ziegeln notwendig ist, damit sie nur an diejenigen Verbraucher geliefert werden, die sie nach dem Willen der Behörden haben sollen, ist fraglich. Die Vermeidung der allgemeinen Beschlagnahme ist jedenfalls nur dann möglich, wenn der Organisation für das Wohnungswesen solange, bis vollständig normale Verhältnisse eingetreten sind, die maßgebende Einwirkung auf die Kohlenbelieferung der Ziegeleien zusteht. Damit müßte sie versuchen, die Ziegelherstellung in die im öffentlichen Interesse notwendigen Bahnen zu lenken, die Erzeugung also in den Wohnbedarfsgebieten je nach der Größe des Bedarfs zu steigern, in besser versorgten Gebieten dagegen entsprechend zu verringern. In den Wohnbedarfsgebieten hätte sie sowohl die noch in Betrieb befindlichen Ziegeleien zu unterstützen, als auch die Inbetriebsetzung stilliegender und neuer zu ermöglichen, tunlichst mit Hilfe der Gemeinden, Siedlungsgesellschaften und großen Werke. Aus den getätigten sowie den beabsichtigten Kohlenzuweisungen würde überschläglich zu ermessen sein, welche Bestände in den einzelnen Ziegeleien zu gegebenen Zeitpunkten vorhanden sind. Im übrigen wäre anzuordnen, daß jede Ziegelei ein Lagerbuch zu führen hat, aus dem die gebrannten Steinsorten nach Mengen, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Abgang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger. Allgemeine Bestandserhebungen daneben nur jährlich oder halbjährig.

Die Kohlenzuweisung würde vom Staatskommissar für das Wohnungswesen schlüsselmäßig auf die Regierungsstellen und von diesen auf die Ziegeleien zu erfolgen haben, deren Bedarfsanmeldungen an der Hand der Lagerbücher und der Vorzugsbelieferungsscheine nachgeprüft werden könnten. Bei der Kohlenzuteilung an die Ziegeleien würden Vereinbarungen über die Ziegelpreise sowie gegebenenfalls über die zu beliefernden Wohnbedarfsgebiete zu treffen sein, deren Einhaltung durch Vertragsstrafen zu sichern wäre. Lieferungsverträge über Ziegel, die gegen die Interessen des Wohnungswesens verstoßen, müssen durch die Regierungsstelle für ungültig erklärt werden können.

Die „Bauzulassung" an sich darf einen Anspruch auf behördliche Zuweisung von Ziegeln nicht begründen. In den grundsätzlich freien Verkehr mit Ziegeln wäre nur folgendermaßen einzugreifen: a) Für besonders wichtige und dringliche Bauten kann gleichzeitig mit der Bauzulassung ein auf eine bestimmte Anzahl von Ziegeln lautender „Vorzugsbelieferungsschein" ausgestellt werden. Lieferungen, für die ein solcher Schein beigebracht wird, müssen unbedingt allen anderen Lieferungen vorgezogen werden. Die Vorzugsbelieferungsscheine geben den sie vorlegenden Ziegeleien ein Anrecht auf die den zu liefernden Ziegeln entsprechenden Kohlenmengen. — b) Sollte ausnahmsweise ein Unternehmer eines zugelassenen Baues trotz Vorzugsbelieferungsscheines in angemessener Entfernung von der Baustelle Ziegel nicht erlangen können, so werden sie ihm auf Antrag von der Regierungsstelle für das Wohnungswesen auf dem Wege der Beschlagnahme und Überweisung beschafft, nötigenfalls durch Vermittlung der zuständigen Stelle eines Nachbarbezirkes.

Kleinwohnungsfürsorge.

Baukostenzuschüsse. Auf der am 14. September d. J. in Frankfurt a. M. tagenden Versammlung des Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens gab der anwesende preußische Staatskommissar für das Wohnungswesen, Coels van der Brügghen Erklärungen über die Verteilung der Baukostenzuschüsse ab. Er wolle — so sagte er — dem noch ausstehenden Entschluß sowohl des Abgeordnetenhauses als des Reichstages, der seines Wissens erst im November zusammentritt, nicht vorgreifen. An dem unveränderlichen Willen beider Faktoren, Baukostenzuschüsse zu leisten, sei nicht zu zweifeln, und Ungewißheit bestehe nur über die Höhe sowohl der von den einzelnen Städten als auch vom Staate zu leistenden Baukostenbeihilfen. Der preußische Städtetag habe ein Drittel für zu hoch gehalten und wolle nach manchen Stimmen bis zu einem Zehntel heruntergehen. Der Baukostenzuschuß solle gemessen werden an der Differenz zwischen den jetzigen Baukosten und den späteren, nicht an den früheren Friedensbaukosten. Als Gegenleistung für die Zuschüsse werde der Staat das Überlassen der Wohnungen an kinderreiche Familien fordern. Eine Reihe von Baulustigen habe bereits mit der Herstellung von kleinen Wohnungen begonnen, und ihnen sei der Staat mit vorgeschossenen Baukostenbeihilfen entgegengekommen. Auch mit der Militärbehörde sei eine engere Fühlungnahme geschaffen worden, so daß die Vorbereitungen für eine bei Friedensschluß sofort einsetzende allgemeine Bautätigkeit geschaffen seien.

Inhalt.

Die Brandmauer in den neuen Bauordnungen. — Ziegel oder Beton im Wohnhausbau. — Müllschlucker. — Grundzüge für das Wohnungswesen. — Verschiedenes.

Abbildungen.*

Blatt 151. Architekt Gust. Wolff in Halle a. S. Schützen-Gesellschafts-Haus in Halle a. S.
Blatt 152. Architekt (B. D. A.) Gust. Alb. Grote in Hannover. Haus Baumgarte in Iserhagen.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Schriftleitung: Architekt Professor A. Just, Breslau. — Verlag: Paul Steinke, Breslau Sandstraße 10.